

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Stephan Bögli
Direktwahl 031 633 39 73
e-mail stephan.boegli@bve.be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 257'994

EINSCHREIBEN

BeO Recycling GmbH
Zweigniederlassung Interlaken Ost
Geissgasse 26
3800 Interlaken

26. Juli 2019

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung



Gemeinde	Interlaken
Gesuchsteller	BeO Recycling GmbH Zweigniederlassung Interlaken Ost Geissgasse 26 3800 Interlaken
Standort	BeO Recycling GmbH Zweigniederlassung Interlaken Ost Geissgasse 26 3800 Interlaken
Koordinaten	2'634'050 / 1'170'700
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA Art. 8 - 10 VeVA
	Betrieb einer – Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen
	Entgegennahme und Behandlung von – mineralischen Bauabfällen – Holzabfällen – Metall-, Kunststoff- und Papierabfällen – Altreifen, Altfahrzeugen und ausgedienten Geräten – elektrischen und elektronischen Geräten
Betriebsnummer VeVA	0581 00218
Gültigkeit der Bewilligung	30. November 2022
Verantwortliche Personen	Hansueli Bühlmann, Inhaber / Tel. 026 672 33 00 Konrad Blatter, Betriebsleiter / Tel. 033 821 66 72
E-Mail	ost@beorecycling.ch

Beurteilungsgrundlagen

- Organigramm vom 4. Juni 2019 mit Nachweis der Fachkompetenz
- Betriebsübernahme durch die Bühlmann Recycling AG vom 22. Oktober 2018 (gemäss Handelsregistrauszug Kanton Bern)
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 8. Mai 2018
- Gesuch vom 23. Februar 2018 um Erneuerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung;
- Vereinbarung vom 20. Februar 2018 mit der RUAG betreffend Sammlung, Transport und Demontage von Elektro- und Elektronikgeräten;
- Kurszertifikate vom 31. Januar 2018; Schulung von vier Mitarbeitenden im Umgang mit Sonderabfällen;
- Betriebskontrolle vom 29. November 2017 zusammen mit Herrn Erhard Schlunegger BeO Recycling GmbH, der Baupolizeibehörde Interlaken und des AWA;
- Vertrag SENS Sammelstelle vom 2. Dezember 2016;
- Dienstleistungsvertrag Swico vom 21. November 2016;
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA vom 22. Juli 2016;
- Vorakten.

Beurteilung des Vorhabens

- Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktionstüchtig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen. Die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

Bewilligung

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. Audits

- 1.1. Die Resultate der durchgeführten Audits sind dem AWA unaufgefordert zuzustellen.

2. Betriebsreglement

- 2.1. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das BAFU wird zu gegebener Zeit ein Musterreglement bereitstellen. Wenn das Musterreglement vorliegt, wird das AWA die Bewilligungsnehmerin unter einer Fristansetzung von drei Monaten auffordern, gemäss besagtem Muster für den Betrieb ein Betriebsreglement zu erstellen.

3. Bauabfälle

- 3.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Ausbauasphalt (maximal 5000 mg/kg PAK im Bindemittel)	R151
Betonabbruch	R151
Dachziegel	R151
Mineralische Bauabfälle	R151

- 3.2. Die mineralischen Bauabfälle sind durch Sichtkontrolle daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht bewilligte Abfälle enthalten. Nichtkonforme Ware ist abzuweisen. Werden nachträglich nicht bewilligte Abfälle vorgefunden, sind diese zu entfernen und an bewilligte Entsorger weiterzuleiten. Die Eingangskontrolle wird dokumentiert und umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über die Art und Menge des Materials. Sie liegt bei der Inspektion zur Einsicht vor.
- 3.3. Ausbauasphalt ist auf den PAK-Gehalt im Bindemittel zu untersuchen. Die Eingangskontrolle kann mittels Schnelltest (PAK-Marker Spray) auf einer frisch gebrochenen Fläche erfolgen.
- 3.4. Die mineralischen Bauabfälle dürfen lediglich entgegengenommen, zwischengelagert und ohne jegliche Aufbereitung an bewilligte Entsorger weitergeleitet werden.

4. Altmetall und Altwaren

- 4.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Metallabfälle, inklusive Elektromotoren, ausgediente Fahrräder, Mofas, Gartengeräte wie Rasenmäher, Fadenschneider und dergleichen sowie Fahrzeuge und Geräte ohne Motorenantrieb	R151, R153	
Mischschrott	R151, R153	
Sperrgut aus Haushaltungen	R151	
Gemischte Verpackungen (Karton, Papier, Kunststoff)	R151, R153	
Papier- und Kartonabfälle	R151, R153	
Kunststoffabfälle	D151, R151, R153	
Glas	R151, R153	
16 01	Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger	
16 01 03 [ak]	Altreifen	6023, 7011
16 01 04 [ak]	Altfahrzeuge	3011, 3015, 7011
16 01 06 [ak]	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	3011, 3015, 7011
17 04	Metalle (einschliesslich Legierungen)	
17 04 10 [S]	Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	3011, 7011
17 04 11 [ak]	Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	3011, 3024, 7011

- 4.2. Ankommende Altfahrzeuge mit Klimaanlage sind in einer separaten Liste zu erfassen (Eingangsdatum, Marke, Typ und Farbe). Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3. Altfahrzeuge müssen vor dem Zusammendrücken gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Trockenlegen durch das Entfernen von Betriebsflüssigkeiten" vom 10. April 2012 trockengelegt werden. Unter das Trockenlegen fällt auch die fachgerechte Entfernung der Kältemittel bei Klimaanlage. Dazu müssen im Betrieb folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Ein Mitarbeiter der Firma muss über die Fachbewilligung Kältemittel gemäss Art. 7 ChemRRV verfügen.
 - Im Betrieb muss ein vorschriftskonformes Klimatestgeräat vorhanden sein.

- 4.4. Die Altreifen müssen unter Dach oder in geschlossenen Containern gelagert werden.
- 4.5. Die Altreifen dürfen lediglich sortiert und falls erforderlich von den Felgen abgezogen werden. Nicht gebrauchsfähige Reifen sind einem bewilligten Entsorger weiterzuleiten.
- 4.6. Die Klassierung gebrauchter Gebinde richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen" vom 7. Februar 2013. Gebrauchte Gebinde fallen unter Metall- resp. Kunststoffabfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak], wenn sie vollständig entleert sind und keine besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten haben.
- 4.7. Mit Lebensmitteln verunreinigte Verpackungen, Kunststoffabfälle etc. sind auf befestigten Flächen in gedeckten, dichten Mulden oder unter Dach zu lagern.

5. Elektrische und elektronische Geräte

- 5.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	7011
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	3011, 3014, 3025
16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	7021
16 02 98 [ak]	Altmetallkabel	3011, 3024, 7011
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151

- 5.2. Der Umgang mit den entgegengenommenen Geräten hat gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung mit der Stiftung Entsorgung Schweiz (SENS) oder der RUAG zu erfolgen.
- 5.3. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, sind in Kunststoffboxen in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern, die maximale Lagermenge beträgt 200 kg.
- 5.4. Die Kühlgeräte dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem bewilligten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.
- 5.5. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Holzabfälle

- 6.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Naturbelassenes Holz		R151, R153
Restholz		R151, R153
15 01	Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03 [ak]	Verpackungen aus Holz (Altholz)	3011, 7011
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	3011, 7011
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	3011, 7011

- 6.2. Die Holzabfälle dürfen lediglich entgegengenommen, zwischengelagert und an bewilligte Entsorger weitergeleitet werden.
- 6.3. Jegliches Shreddern von Holzabfällen ist verboten.

7. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- 7.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151

- 7.2. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffpaloxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.

8. Sammelstelle

- 8.1. Im Rahmen der öffentlichen Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z.B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser sowie andere Chemikalien und Gifte).
- 8.2. Nicht angenommen werden dürfen:
- regelmässig anfallende, branchentypische Sonderabfälle des Gewerbes (z.B. Farb- abfälle aus Malerbetrieben)
 - Sprengstoffe und Munition (Auskunft durch die Kantonspolizei, Tel. 031 638 60 60)
 - radioaktive Substanzen (Auskunft erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Tel. 031 322 96 14)
 - infektiöse Abfälle
- 8.3. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.
- 8.4. Die gesammelten Sonderabfälle werden ausschliesslich zwischengelagert und sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen regelmässig einem autorisierten Empfänger abzugeben. Die in Klein- gebinden angelieferten Sonderabfälle können unter dem LVA-Code 20 01 97 [S] zu- sammengefasst werden. Dagegen werden Altöl, Speiseöl, Batterien, Farben, Medika- mente usw. einzeln codiert und mit separatem Begleitschein abgegeben.
- 8.5. Ausser beim Speiseöl und beim klar spezifizierten Motorenöl dürfen Sonderabfälle we- der zusammengesüttet noch vermischt werden.
- 8.6. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur über Auffangschalen aus lagergutbestän- digem Material, geschützt vor Regen und Schlagregen, gelagert werden. Keinesfalls dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten wie Motorenöl, Farben, Lösemittel, Säuren etc. in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Um dies zu gewähr- leisten, sind für den Havariefall geeignete Utensilien (Bindemittel, Abdichtmaterial) be- reitzustellen.
- 8.7. Die in Gebinden angelieferten Sonderabfälle müssen so voneinander getrennt gelagert werden, dass im Fall einer Havarie keine gefährlichen chemischen Reaktionen wie Ex- pllosionen, Bildung von toxischen Gasen, Hitzeentwicklung usw. ablaufen können. Ins- besondere müssen saure, alkalische, oxidierende, brennbare und nicht identifizierbare Stoffe voneinander getrennt werden (dies kann beispielsweise durch die Verwendung von lagergutbeständigen Auffangschalen oder Transportkisten erreicht werden). Wässe- rige Sonderabfälle sind frostsicher zu lagern.

- 8.8. Für den Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle müssen die Inhaberin, der Betreiber wie auch dessen Mitarbeitende geschult sein. Das Fachwissen ist innerhalb von 5 Jahren durch Wiederholungsschulungen zu aktualisieren. Die Teilnahme an Schulungen und Wiederholungsschulungen ist nachzuweisen.
- 8.9. Während den Öffnungszeiten muss geschultes Personal anwesend sein. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Sammelstelle abzuschliessen.

9. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

- 9.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (www.apps.be.ch/egi/) einzureichen.

10. Sicherheitsvorkehrungen

- 10.1. Für Havariefälle, zum Beispiel Ölverluste, sind die nötigen Bekämpfungsmittel wie Ölbinders bereitzustellen. Vorkommnisse mit ausfliessenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei oder der Feuerwehr zu melden.
- 10.2. Die Bewilligungsnehmerin hat Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abfälle illegal abgelagert werden (z.B. durch Verbotstafeln, Absperrungen, Umzäunungen usw.). Wenn trotzdem unzulässiges Material zugeführt wird, ist dieses umgehend in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen.

11. Mengenbeschränkung

- 11.1. Während der Dauer der Bewilligung darf die Menge der insgesamt verarbeiteten Abfälle 10'000 Tonnen pro Jahr nicht erreichen.
- 11.2. Die Menge gelagerter Reifen darf 20 Tonnen nicht überschreiten. Diese sind überdacht, in separaten Brandabschnitten oder in geschlossenen Containern zu lagern.

12. Meldepflicht

- 12.1. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.
- 12.2. Die Bewilligungsnehmerin stellt dem AWA einmal jährlich ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in VVEA Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft zu. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen, dies ab dem Jahr 2020.
- 12.3. Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr in der Sammelstelle angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an abfall.awa@bve.be.ch. Wurde in einer Periode keine Sonderabfälle in der Sammelstelle angenommen, ist eine Meldung über 0 kg zu bestätigen.
- 12.4. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Quartals erfolgen.
- 12.5. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 4 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres erfolgen.

13. Veränderungen am Betrieb

- 13.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen, Verlegung des Betriebsstandortes und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden.

14. Dauer der Bewilligung

14.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **30. November 2022**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Verlängerungsgesuch zu stellen.

15. Gebühr

15.1. Für die Anpassung dieser Bewilligung ist gestützt auf Anhang VIII, Ziffer 3.9 GebV eine Gebühr von **Fr. 360.--** zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.

Hinweise

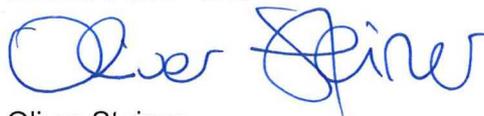
- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen"
 - Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmetallverwertungsbetriebe (AWA, März 2007)
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
 - Faktenblatt Leuchtmittel (BUWAL, Juni 2005)
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
 - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
 - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
 - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
 - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, mit den Abfällen zusammenhängende Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren und Proben zu erheben. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu Fr. 80.- erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an

- BeO Recycling GmbH, Zweigniederlassung Interlaken Ost, Geissgasse 26, 3800 Interlaken

Kopie an

- Regierungsstatthalteramt, Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken
- Gemeinde Interlaken, Bauinspektorat, General-Guisanstr. 43, 3800 Interlaken
- AWA/Zr, Rs

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
ak	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
akb	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA die der Begleitscheinpflicht unterstehen
ARV	Abbruch-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
S	Sonderabfälle gemäss LVA
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015

Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	
R3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden	6023
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	7011
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	7021
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)	3011 3014 3015 3024 3025

Prozesscodes

3011	Sortieren
3014	Zerlegen
3015	Trockenlegen, Entfrachten und/oder Zerlegen
3024	Schreddern und/oder Mahlen
3025	Zerkleinern und Trennen
6023	Aussortieren von Profilreifen zur Weiterverwendung
7011	Zwischenlagern von Transportbehältern (Transportbehälter werden nicht geleert)
7021	Zusammenschütten und zwischenlagern